

sollten, binnen drey Jahren \*) größtentheils; und dieses Werk ward unter dem Namen *Pandectae* oder *Digesta* im J. Ebr. 533. publicirt, und zum Gebrauche der Gerichtshöfde und Rechtsschulen eingeführt. Zugleich aber wurde das Ansehen und die Gültigkeit anderer alier Rechtsaussprüche in den Gerichten gänzlich aufgehoben. Man folgte in der Ordnung ohngefähr dem Zwölftafelgesetz und dem *Edictum perpetuum*, wie man es nach den Materien für gut hielt; und sagte das ganze Werk in 50 Bücher, und sieben Abtheilungen ab. Zugleich verbot Justinian dieses System des Rechtes, durch Abbreviaturen abzuschreiben, damit nicht Irrthümer daraus entstehen möchten; und erlaubte keine weitere Erklärung desselben, als eine wörtliche, oder durch *Paratitla* \*\*) g).

## 26.

Zum Behufe der *Pandecten* gab aber Justinian, während der Verfertigung derselben, zwey andere Werke heraus. Das erste enthielt 30 (mehr oder weniger) *Decisiones*, die, wie man wohl merken muß, an die *Präfecti Prætorio* *Joannes* und *Julianus* gerichtet waren, und zur Absicht hatten, die vielen entgegengesetzten Meinungen und Streitigkeiten der alten Rechtsgelehr-

\*) Justinian hatte den Rechtsgelehrten zehn Jahre Frist gegeben, und er glaubte kaum, daß da die herculische Arbeit würde zu Stande kommen. Aber sie erleichterten sich auch ihr Geschäfte dadurch gar sehr, daß sie nicht immer aus den Quellen selbst, sondern oft nur aus *Epitomatores*, die schon nach den Materien zusammengetragen hatten, excerpirten.

\*\*) *Paratitla* sind Anzeigen der Gesetze aus andern Titeln (oder *Supplemente*), welche den gegenwärtigen Titel angehen. S. *Bachii Hist. Jurispr. Rom.* p. 596.

g) Ein Mehreres findet man in Absicht auf diese Art der Erklärung in *Bachii Hist. Jurispr. Rom.* p. 596 sq. und in den daselbst angezeigten Schriftstellern.